



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 GVOBl. S. 360) zuletzt geändert durch Art. 19 Landesverordnung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt neu gefasst:

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 2 Denkmalschutzbehörden

§ 3 Vertrauensleute für Kulturdenkmale

§ 4 Denkmalrat

§ 5 Das Denkmalsbuch

§ 6 Handhabung des Gesetzes

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 8 Vorhaben in Böden und Gewässern

§ 9 Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

§ 10 Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

§ 11 Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

§ 12 Auskunftspflicht

§ 13 Datenschutz

§ 14 Funde

§ 15 Wissenschaftliche Bearbeitung

§ 16 Ablieferung

§ 17 Öffentliche Planungen und Maßnahmen

§ 18 Suche nach Kulturdenkmalen

§ 19 Denkmalbereiche

§ 20 Geltungsdauer von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete

§ 21 Welterbestätten

§ 22 Schatzregal

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Straftatbestände

Abschnitt II

Enteignung und Entschädigung

§ 25 Enteignung

§ 26 Entschädigung

§ 27 Enteignungsbehörde

§ 28 Rechtsmittel

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 29 Gebührenfreiheit

§ 30 Verträge mit den Kirchen

§ 31 Durchführung

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

(2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Welterbestätten im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäß Artikel 11 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. Novem-

ber 1972 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) (Welterbekonvention; BGBl. II 1977, S. 213) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragenen Stätten, soweit sie dort nicht als Naturerbe eingetragen sind. Pufferzonen sind gemäß §§ 104 und 105 der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention in ihrer Fassung vom 2. Februar 2005 definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale.

(5) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2

Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind:

1. das Ministerium für Bildung und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,
3. die Landrätin oder der Landrat für die Kreise und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehör-

den haben die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche.

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 3

Vertrauensleute für Kulturdenkmale

Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 4

Denkmalrat

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Die obere Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 den Denkmalrat zu hören.

(3) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 5

Das Denkmalsbuch

(1) Kulturdenkmale und Denkmalsbereiche, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalsbuch einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, die nach 1950 errichtet worden sind, bedarf der Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde.

(2) Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmalsbüchern nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.

(3) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder von Amts wegen nach deren Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(4) Denkmalsbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalsbereich liegt, durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass im Denkmalsbereich Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

(5) Die Einsicht in das Denkmalsbuch ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 6

Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange.

§ 7

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. alle Maßnahmen am eingetragenen Kulturdenkmal,
2. Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
3. die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals,

die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Nach drei Monaten gilt sie als erteilt, § 111 a) LVwG gilt entsprechend.

(3) Wer ohne Genehmigung nach Abs. 1 den Denkmalwert beeinträchtigt, hat auf Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder das eingetragene Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instandzusetzen.

(4) Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen.

§ 8

Vorhaben in Böden und Gewässern

(1) Werden durch Vorhaben in Böden oder Gewässern archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Soweit die Höhe der Kosten nicht einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt. Die Kosten für die wissenschaftliche Auswertung eines Grabungsfundes sind nicht zu tragen.

(2) Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde, sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden.

§ 9

Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Wer ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, hat dies der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 10

Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Wer zum Zweck der Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist.

§ 11

Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten eingetragener Kulturdenkmale sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten.

(2) Soweit die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die obere Denkmalschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird.

§ 13

Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und §§ 5 bis 7 Informationen über den Charakter und den Zustand eines vermuteten oder festgestellten Kulturdenkmals sowie aus den Grundbüchern Namen und Anschrift von Eigentümerinnen und Eigentümern und von Besitzerinnen und Besitzern sowie Daten zur Belegenheit des Kulturdenkmals erheben und weiterverarbeiten. Zum gleichen Zweck sind sie befugt, die erhobenen Daten den Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln.

§ 14

Funde

(1) Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grund eines Gewässers Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) Die nach Absatz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

§ 15

Wissenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 14) oder ausgegrabenes (§ 18) bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

§ 16

Ablieferung

(1) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu.

(2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind,

2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Erwerbsberechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 17

Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, sind die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass diese Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können.

§ 18

Suche nach Kulturdenkmalen

Wer auf dem Land oder auf dem Grund eines Gewässers nach Kulturdenkmalen sucht, insbesondere mittels Grabungen oder technischer Suchgeräte, bedarf der Ge-

Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist.

§ 19

Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung sind

1. der Schutzgegenstand,

2. der Schutzzweck und

3. die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte

zu regeln.

(2) Welterbestätten werden entsprechend Absatz 1 als Denkmalbereiche ausgewiesen. In die Verordnung sind neben dem Schutzgegenstand Pufferzonen zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale aufzunehmen.

(3) Als archäologische Denkmalbereiche (Grabungsschutzgebiete) werden durch Verordnung nach Absatz 1 bestimmte abgegrenzte Bezirke festgelegt, in denen Kulturdenkmale zu vermuten sind. In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann in der Verordnung nach Absatz 1 Art und Umfang der genehmigungsbedürftigen Arbeiten bestimmen. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht

innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Denkmalschutzbehörde einen Bescheid erlassen hat.

(5) §§ 10 und 12 gelten entsprechend. § 11 gilt für den Schutzgegenstand des Denkmalsbereichs entsprechend.

§ 20

Geltungsdauer von Verordnungen über Denkmalsbereiche und Grabungsschutzgebiete

(1) Denkmalsbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem 31. Dezember 2009 durch Verordnung festgelegt wurden, gelten bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes in seiner ab 31. Dezember 2009 geltenden Fassung unverändert fort.

(2) Abweichend von § 62 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes gelten Verordnungen über Denkmalsbereiche und Grabungsschutzgebiete unbefristet.

§ 21

Welterbestätten

(1) Die Träger der Welterbestätten haben integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen aufzustellen und fortzuschreiben.

(2) Die Managementpläne enthalten die Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und Nutzung der Welterbestätten verwirklicht werden sollen. Sie benennen

1. die Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge,
2. die Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz der Welterbestätten,
3. die Grenzen und Festsetzungen der Pufferzone,
4. die Organisation der Welterbestätte und deren Einbindung in das Verwaltungssystem sowie
5. das Konzept für die nachhaltige Nutzung.

(3) Managementpläne werden von der obersten Denkmalschutzbehörde an das Welterbezentrum weitergeleitet.

(4) Kommt der Träger einer Welterbestätte seiner Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung des Managementplans auch nach einer von der oberen Denkmalschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Managementplan ersatzweise von der oberen Denkmalschutzbehörde erstellt oder fortgeschrieben.

(5) In öffentliche Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II, S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Pufferzone angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

§ 22

Schatzregal

(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 19 Abs. 3 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Die Finderin oder der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde.

(2) § 16 findet keine Anwendung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. der Mitteilungs- und Anzeigepflicht der §§ 9, 14 Abs. 1 und den Pflichten des § 12 zuwiderhandelt,

3. die in §§ 7 und 10 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt, soweit diese Handlungen nicht nach § 24 mit Strafe bewehrt sind,

4. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 16 verlangt worden ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 24

Straftatbestände

(1) Wer ohne die nach § 19 Abs. 3 erforderliche Genehmigung

1. archäologische Methoden anwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, oder

2. Mess- und Suchgeräte verwendet, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein oder

3. Grabungen oder taucherische Bergungen durchführt, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein oder

4. ein durch Grabung oder taucherische Bergung zu Tage getretenes Kulturdenkmal ganz oder teilweise sich zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 verwendeten Geräte sowie die bei ihrem Einsatz aufgefundenen Kulturdenkmale sollen eingezogen werden. Durch die Tat erlangte Vermögensvorteile sind einzuziehen.

Abschnitt II

Enteignung und Entschädigung

§ 25

Enteignung

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von eingetragenen Kulturdenkmälern können enteignet werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr für deren Erhaltung nicht zu beseitigen ist.

(2) Die Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde.

§ 26

Entschädigung

Haben Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine angemessene Entschädigung entsprechend der Maßgabe des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971, zu leisten.

§ 27

Enteignungsbehörde

Enteignungsbehörde ist das Innenministerium.

§ 28

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Klage vor dem ordentlichen Gericht zu. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich das zu enteignende Kulturdenkmal befindet.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 29

Gebührenfreiheit

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

§ 30

Verträge mit den Kirchen

Von diesem Gesetz abweichende Regelungen in dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) sowie in Staatskirchenverträgen bleiben unberührt. Die Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung von Kulturdenkmalen, die im Eigentum der Kirche stehen, werden nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

§ 31

Durchführung

Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Wilfried Wengler
und Fraktion

Kirstin Funke
und Fraktion

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Fraktionen von CDU und FDP haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, durch eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes „einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Denkmalschutz und den Interessen der Eigentümer“ zu schaffen. Hintergrund ist, dass sich das derzeit gültige Denkmalschutzgesetz zwar im Grundsatz bewährt hat, es an einigen Stellen jedoch zeitgemäßer Anpassung bedarf. Neben der besonderen Behandlung von Nachkriegsbauten (§ 5) oder dem Grundsatz einer besonderen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen bei der Handhabung des Gesetzes (§ 6) werden zugleich Konsequenzen für einen sachgerechten Umgang mit dem UNESCO-Weltkulturerbe gezogen. Durch dieses Gesetz werden außerdem rechtliche Verbesserungen zum Schutz von Bodendenkmalen geschaffen.

Es bleibt beim bewährten konstitutiven Verfahren, das die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer im Vergleich zum deklaratorischen Verfahren stärkt, weil Sachen vergangener Zeit erst dann denkmalschutzrechtlich geschützt und entsprechend zu behandeln sind, wenn sie nach Eintragung auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer oder von Amts wegen nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer in das Denkmalschutzbuch aufgenommen worden sind.

Grundsätzlich hat sich auch der dreistufige Verwaltungsaufbau bewährt. Die Hansestadt Lübeck behält ihren Sonderstatus als obere Denkmalschutzbehörde. Etwaige Synergieeffekte oder sonstige verwaltungstechnische beziehungsweise haushalterische Vorteile durch eine mögliche Auflösung dieses Sonderstatus' wurden geprüft, sind jedoch nicht zu erwarten. Deshalb bleibt diese Sonderregelung erhalten.

Das Gesetz wird deutlich verschlankt – es hat verglichen mit dem aktuellen Denkmalschutzgesetz statt 41 (inkl. § 20a) jetzt 32 Paragraphen – und trägt damit auch dem Grundsatz der Entbürokratisierung und Deregulierung Rechnung. Insbesondere die in dem derzeitigen Denkmalschutzgesetz sehr detailliert dargestellten Vorschriften

ten zur Enteignung und Entschädigung werden klar gestrafft, ohne jedoch die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 1 wird in den Absätzen 3 und 4 erweitert. Die Textergänzung in Absatz 3 zielt nicht auf eine Erweiterung der Definition des Denkmalbereichs ab, veranschaulicht sie aber und trägt damit zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei. Denkmalbereiche können insbesondere Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und Plätze, Ensembles, Produktionsstätten und Einzelbauten sein.

Die Definition für Welterbestätten und Pufferzonen in Absatz 4 wird aufgrund der im Zusammenhang mit der Waldschlösschenbrücke im ehemaligen Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland notwendig.

Zu § 3 Vertrauensleute für Kulturdenkmale

Zur Verfahrensvereinfachung wird die Vorschrift gestrafft.

Zu § 5 Das Denkmalsbuch

§ 5 fasst im Wesentlichen die Regelungen der §§ 5 und 6 aus dem geltenden Denkmalschutzgesetz zu einer Vorschrift zusammen. Wichtigste Neuerung dabei ist die Einfügung der Jahreszahl „1950“. Eine Eintragung von Gebäuden in das Denkmalsbuch, die erst nach 1950 errichtet worden sind, bedarf nunmehr der Zustimmung durch die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Festlegung dieses Zeitpunkts zum Vorbehalt der Zustimmung war zum einen erforderlich geworden, weil gerade die Bauten der unmittelbaren Nachkriegszeit oft mit knappen oder unzureichenden Bau-

materialien errichtet worden sind, gravierende Mängel, besonders an Wohnobjekten, jedoch aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht behoben werden konnten. Zum anderen gab es in der Vergangenheit auch bei öffentlichen Bauten immer wieder Schwierigkeiten der Betroffenen, praktischen Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer und den Anforderungen des Denkmalschutzes gleichermaßen gerecht zu werden. Hier ist eine Abwägung erforderlich, die von der obersten Denkmalschutzbehörde durchzuführen ist.

Zu § 6 Handhabung des Gesetzes

§ 6 verpflichtet (wie bisher § 8) die Denkmalschutzbehörden zur Berücksichtigung der berechtigten Belange der Verpflichteten bei der Anwendung des Gesetzes, hebt dabei jedoch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange ausdrücklich hervor. Auch dies dient der Stärkung der Rechte der Eigentümer.

Zu § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 7 regelt die genehmigungspflichtigen Maßnahmen gegenüber § 9 des geltenden Denkmalschutzgesetzes völlig neu. Objekt der Regelungen ist das eingetragene Kulturdenkmal. Danach bedarf eine Maßnahme, die eine konkrete Gefahr für den Denkmalwert bedeutet, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Formulierung aus § 9 Absatz 1 Nr. 2 übernommen, da Probleme in der Anwendung nicht bekannt sind.

In Absatz 1 Nr. 3 wird der Umgebungsschutz aufgegriffen, aber in der Reichweite auf die unmittelbare Umgebung wesentlicher Sichtachsen begrenzt. Was unmittelbar ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Diese Umstände sind in der Eintragungsverfügung zu konkretisieren und zu begründen. Übergroße Reichweiten („so weit das Auge reicht“) sollen vermieden werden.

Der Bezug des Umgebungsschutzes auf die Errichtung von Anlagen schränkt den Tatbestand zusätzlich ein. Der Anlagenbezug hat sein Vorbild in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Dort ist die Bezugnahme des Umge-

bungsschutzes auf die Errichtung von Anlagen im gerade abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren geprüft und bestätigt worden.

Absatz 2 verpflichtet zur Erteilung der Genehmigung, wenn der Tatbestand der nicht erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes erfüllt ist. Insofern sind nur geringfügige Beeinträchtigungen, etwa um Belangen der Energieeinsparung, der energetischen Sanierung/Modernisierung oder von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, hinzunehmen. Auch die Wirtschaftlichkeit nach § 6 ist bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „nicht erheblich beeinträchtigt“ zu berücksichtigen.

Auf die Genehmigungsfiktion des § 111 a LVwG wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich Bezug genommen. Sie dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und trägt damit gleichsam zur Entbürokratisierung bei.

Zu § 8 Vorhaben in Böden und Gewässern

Durch die Einfügung des Verursacherprinzips in § 8 kommt das Land Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung zur Umsetzung von Art. 6 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes nach (BGBl. II 2002, S. 2709). Zugleich wird damit der Standard anderer Bundesländer, aber auch der dänischen Nachbarn, erreicht.

Die Kostenübernahmepflicht umfasst grundsätzlich die Kosten für die Prospektion, Bergung und Dokumentation von archäologischem Kulturgut sowie die Kosten der Veröffentlichung. Um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, findet die Kostenübernahmepflicht ihre Grenze im Rahmen des Zumutbaren. Im Übrigen gilt § 6, wonach die berechtigten Belange der Verpflichteten zu berücksichtigen sind. Notwendig sind archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen, wenn aufgrund der archäologischen Landesaufnahme der begründete Verdacht besteht, dass am Ort des Vorhabens archäologische Kulturdenkmäler verborgen liegen, die durch das Vorhaben gefährdet sind.

Erforderlich wird diese Änderung auch durch die Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums, die Kosten für archäologische Rettungsgrabungen nur noch in Bundesländern zu übernehmen, in denen das Verursacherprinzip gesetzlich verankert ist.

Das Verursacherprinzip schafft für den Vorhabenträger Planungssicherheit und vermeidet durch archäologische Zufallsfunde bedingte Unterbrechungen während der Realisierung des Vorhabens. Mit der Verpflichtung zur vorherigen Anzeige entsprechender Vorhaben soll ein faktisches Unterlaufen der Kostentragungspflicht durch mangelnde Information der oberen Denkmalschutzbehörden verhindert werden.

Zu § 11 Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

§ 11 bestimmt für die Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten im Unterschied zur in § 12 des geltenden Denkmalschutzgesetzes gewählten Formulierung („soweit ihnen das zumutbar ist“) nunmehr einen objektiven Maßstab („im Rahmen des Zumutbaren“) und stellt nicht mehr auf die subjektive Sicht des Einzelnen ab. Mit dieser Einfügung wird ein beabsichtigtes Verfallenlassen von Kulturdenkmälern verhindert.

Zu § 13 Datenschutz

Da die Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz neben den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern auch die sonstigen Verfügungsberechtigten betreffen, ist die Ausdehnung des Erhebungsumfangs in § 13 auf die sonstigen Verfügungsberechtigten sachlich erforderlich und gerechtfertigt.

Zu § 16 Ablieferung

§ 16 entspricht mit einigen kleineren redaktionellen Änderungen der Vorschrift des § 17 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

Zu § 18 Suche nach Kulturdenkmälern

Der Text des § 18 wurde präzisiert, um zukünftig effektiver gegen Raubgräber vorgehen zu können. Die alte Regelung setzte die Absicht des Suchenden voraus, Kul-

turdenkmale zu finden. Dieses subjektive Tatbestandsmerkmal war gerichtlich schwer überprüfbar, so dass sich die Neuregelung ausschließlich an objektiven Tatbestandsmerkmalen orientiert.

Zu § 19 Denkmalbereiche

Die in einer Denkmalbereichsverordnung zu regelnden Inhalte werden gegenüber § 5 des geltenden Denkmalschutzgesetzes präzisiert und erlauben nun eine dem jeweiligen Denkmalbereich angepasste Regelung. Die Verfahrensregelungen werden in den § 21 verlagert und gelten gleichermaßen für Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete.

Die Regelungen für Welterbestätten und Pufferzonen in Abs. 2 sind aufgrund der im Zusammenhang mit der Waldschlösschenbrücke im ehemaligen Weltkulturerbe Dresdner Elbtal stehenden Diskussion um die Geltung der Welterbekonvention in Deutschland notwendig.

Zu § 21 Welterbestätten

Der neu eingefügte § 21 enthält Verfahrensregelungen für den Erlass von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die der Verfahrens- und Rechtssicherheit dienen. Insbesondere wird die sogenannte Ersatzveröffentlichung nach Absatz 4 ermöglicht, die insbesondere bei der Festlegung eines Denkmalbereichs für die von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannte Lübecker Altstadt erforderlich ist. Die Ersatzveröffentlichung bedarf gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 1983 (- 2 BvL 25/81 -) einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Da der Schutzbedarf der in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten liegenden Kulturdenkmale mit zunehmendem Alter nicht abnimmt, sondern steigt, gelten die zu ihrem Schutz erlassenen Verordnungen abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes unbefristet; diese Regelung dient auch der Vermeidung andernfalls regelmäßig wiederkehrender aufwändiger Verwaltungsverfahren. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit, die Verordnung nach Wegfall des für ih-

ren Erlass ausschlaggebenden Grundes wieder aufzuheben, z. B. nach vollständiger wissenschaftlicher Untersuchung eines Grabungsschutzgebietes. Im Übrigen orientieren sich die Verfahrensregelungen nach Art und Umfang eng an den für Wasserschutz- und Naturschutzgebiete aufgrund der Rechtsprechung entwickelten Verfahrensregeln.

Zu § 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 enthält wie zuvor § 24 die ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften im Bereich des Denkmalschutzes. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen beziehungsweise Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes. Zugleich erfolgte eine deutliche Straffung und damit Deregulierung.

Zu § 24 Straftatbestände

Die Regelung von Straftatbeständen über den § 304 StGB hinaus ist notwendig, um der Raubgräberei wirksam entgegenzuwirken. Raubgräberei fügt der Archäologie erheblichen Schaden zu, da Raubgräber den für die wissenschaftliche Auswertung unerlässlichen Fundzusammenhang unwiederbringlich zerstören und damit die Funde für die Forschung weitgehend entwerten. Mit den Fundstücken werden erhebliche Gewinne erzielt, so dass die sehr geringen Bußgelder keine oder nur eine zu vernachlässigende abschreckende Wirkung zeigen. Zudem kommt die Neuregelung auch der Verpflichtung aus Art. 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) nach, bereits unzulässige Ausgrabungen zu verhindern und nicht erst bei Fundunterschlagung und Hehlerei anzusetzen. Das gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB höchste nach Landesrecht mögliche Strafmaß setzt ein deutliches Signal für die Bedeutung des Denkmalschutzes. Mit einem geringeren Höchststrafmaß würde ein falsches Zeichen gegeben und die Vergehen als bloße Bagatelle fehlinterpretiert. Es ist zudem geboten, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Die in Absatz 2 vorgesehene Einziehung der zur Tat benutzten Gegenstände dient der generellen Abschreckung und der Verhinderung von Wiederholungstaten; die

Einziehung z. B. von Metallsonden im Wert von mehreren tausend Euro bedeutet einen ernsten Verlust mit erheblichen finanziellen Folgen für den Täter. Soweit der Täter durch seine Tat einen Vermögensvorteil erlangt hat, ist dieser einzuziehen. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Vermögensvorteile aus Tätersicht womöglich die Nachteile einer Strafe überwiegen.

Zu §§ 24 bis 28 Enteignung und Entschädigung

Die §§ 24 bis 28 reduzieren die bisher in §§ 25 bis 36 enthaltenen Vorschriften zur Enteignung und Entschädigung ohne inhaltlichen Regelungsverlust auf das notwendige Mindestmaß. Dadurch wird dem Grundsatz der Deregulierung Rechnung getragen.

Zu § 30 Verträge mit den Kirchen

In der geltenden Fassung bezieht sich das Gesetz lediglich auf den zwischen dem Land und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geschlossenen Vertrag von 1957.

Durch den erfolgten Abschluss eines Staatskirchenvertrags zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl wird eine Änderung notwendig. Der Verweis auf abweichende vertragliche Regelungen ermöglicht zugleich eine Straffung gegenüber der alten Fassung.